

SCHIEDSGERICHTSHOF

Urteil Nr. 28/91 vom 16. Oktober 1991

Geschäftsverzeichnisnr. 325

In Sachen : Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 10 4° und 13 4° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Februar 1991 "tot wijziging van het decreet van 5 maart 1985 houdende regeling van de erkenning en subsidiëring van voorzieningen voor bejaarden" ("zur Änderung des Dekrets vom 5. März 1985 zur Regelung der Anerkennung und Subventionierung von Einrichtungen für Betagte").

Der Schiedsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry, und den Richtern J. Wathelet, F. Debaedts, L. De Grève, M. Melchior und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

I. Klagegegenstand

Mit Klageschrift vom 5. September 1991, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, beantragen folgende Kläger die einstweilige Aufhebung der Artikel 10 4° und 13 4° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Februar 1991 "tot wijziging van het decreet van 5 maart 1985 houdende regeling van de erkenning en subsidiëring van voorzieningen voor bejaarden" ("zur Änderung des Dekrets vom 5. März 1985 zur Regelung der Anerkennung und Subventionierung von Einrichtungen für Betagte") :

1. die VoG Senior Home Service, mit Sitz in 8410 De Haan, Ringlaan 128,
2. die VoG Residentenservice Ster der Zee, abgekürzt "Residentenservice S.D.Z.", mit Sitz in 8300 Knokke-Heist, Kopsdreef 10,
3. die GmbH Seigneurie Service Residenties, mit Gesellschaftssitz in 8410 De Haan, Ringlaan 128, eingetragen ins Handelsregister Brügge unter der Nummer 60.347,
4. Herr Yves Van Den Abeele, Verwalter, wohnhaft in 8200

Brügge, Hogeweg 40,

5. Frau Yvonne Strubbe, Geschäftsführerin, wohnhaft in 8200 Brügge, Zandstraat 10,

In derselben Klageschrift beantragen die Kläger die Nichtigerklärung derselben Artikel des besagten Dekrets.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 6. September 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes benannt.

Die referierenden Richter L. De Grève und J. Wathelet haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Durch Anordnung vom 17. September 1991 hat der Hof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 25. September 1991 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die klagenden Parteien und die in Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes erwähnten Behörden mit am 18. September 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen in Kenntnis gesetzt.

In der Sitzung vom 25. September 1991

- erschienen
RA A. Coppens, in Ypern zugelassen, für die vorgeannten klagenden Parteien,
RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel, die in der Sitzung eine Nota hinterlegt hat,
- haben die referierenden Richter L. De Grève und J. Wathelet Bericht erstattet,
- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen

Artikel 10 ¶ fügt in Artikel 14 des Dekrets vom 5. März 1985 einen folgendermaßen lautenden §2 ein : "Für den

Betrieb ist eine einzige natürliche oder juristische Person zuständig. Diese ist sowohl für die individuellen Aufnahmen oder Vermietung als auch für die Organisation der Pflege- und Dienstleistung verantwortlich".

Artikel 13 fügt einen neuen Artikel 15bis ein, der zu 4° folgendes bestimmt : "während dieser Periode der Anerkennung oder ggf. der vorläufigen Anerkennung weiterhin von derselben natürlichen oder juristischen Person betrieben werden".

IV. *In rechtlicher Beziehung*

1.A.1. Die erste klagende Partei, die VoG Senior Home Service, ebringt pflegerische, paramedizinische und soziale Dienstleistungen für die Bewohner des Seniorenwohnheims "De Blanke Duinen", das in 8410 De Haan, Ringlaan 128 gelegen ist. Dieses Seniorenwohnheim ist eine Anstalt, wo Betagte dauerhaft wohnen und die übliche Familien- und Haushaltspflege genießen.

Die dritte klagende Partei, die GmbH Seigneurie Service Residenties, kümmert sich um den Unterhalt der Gebäude und sorgt darüber hinaus für die Verpflegung der Bewohner des Seniorenwohnheims "De Blane Duinen".

Die zweite klagende Partei, die VoG Residentenservice Ster der Zee", erbringt pflegerische, paramedizinische und soziale Dienstleistungen und sorgt gleichzeitig für Unterhalt und Verpflegung in dem Seniorenwohnheim "Ster der Zee"; diese Anstalt ist dem Seniorenwohnheim "De Blanke Duinen" ähnlich und befindet sich in 8300 Knokke-Heist, Kopsdreef 10 und 17. Was die pflegerischen, paramedizinischen und sozialen Dienstleistungen betrifft, hat sie eine Vereinbarung mit der ersten klagenden Partei getroffen, wonach diese die Erbringung dieser Dienstleistungen im Seniorenwohnheim "Ster der Zee" übernimmt (als Subunternehmer).

Die vierte klagende Partei besitzt den in 8410 De Haan, Ringlaan 128 gelegenen Komplex und zur Hälfte in ungeteiltem Eigentum die in 8300 Knokke-Heist, Kopsdreef 17 gelegenen Gebäude. Mit den Bewohnern der Seniorenwohnheime "De Blanke Duinen" bzw. "Ster der Zee" schließt sie jeweils einen Mietvertrag für die von ihnen bewohnten Räume ab.

Die fünfte klagende Partei ist Besitzerin des in 8300 Knokke-Heist, Kopsdreef 10 gelegenen Gebäudes, wo sich auch der satzungsmäßige Sitz der zweiten klagenden Partei befindet. Mit den Personen, die im dortigen Flügel des Seniorenwohnheims "Ster der Zee" wohnen, schließt sie ebenfalls Mietverträge ab.

1.A.2. Die erste, die zweite und die dritte klagende Partei machen zur Unterstützung ihres Interesses geltend,

daß sie infolge des neuen Artikels 14 §2 des Dekrets vom 5. März 1985 ihre Aktivitäten wie oben ausgeführt nicht mehr entfalten könnten.

Die vierte und die fünfte klagende Partei erklären, daß sie keine Mietverträge mit den Bewohnern der in ihrem Besitz befindlichen Gebäude mehr abschließen könnten.

Außerdem werde der ersten, dritten und vierten klagenden Partei jede Anerkennung oder ggf. vorläufige Anerkennung verweigert werden, weil der neue Artikel 15bis 4° vorschreibe, daß sie nur insofern möglich sei, als die Anstalt weiterhin von derselben natürlichen oder juristischen Person betrieben werde.

2.A.1. Die Kläger behaupten, die angefochtenen Bestimmungen verletzen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung dadurch, daß zwei juristisch unterschiedlichen Arten von im Bereich der Altershilfe tätigen Einrichtungen, und zwar den subventionierten einerseits und den nichtsubventionierten andererseits, dieselbe Bedingung des Einzelbetriebs auferlegt werde. Die nichtsubventionierten Einrichtungen würden dadurch diskriminiert, weil die subventionierten Einrichtungen eben durch die Möglichkeit, Subventionen zu erhalten, diese Bedingung leichter erfüllen könnten.

Der angefochtene Artikel 10 4° des Dekrets vom 20. Februar 1991 verletze ebenfalls den durch Artikel 6bis der Verfassung garantierten Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit.

2.A.2. Darüber hinaus stünden die angefochtenen Bestimmungen im Widerspruch zu den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften. In Artikel 10 4° des Dekrets vom 20. Februar 1991 werde nämlich bestimmt, daß der Betreiber, der zudem nur eine einzige natürliche oder juristische Person sein dürfe, für die Vermietung verantwortlich sei, so daß der Besitzer eines Gebäudes nicht länger Wohnungen, Appartements und andere Räume an Betagte vermieten dürfe, ohne gleichzeitig Betreiber im Sinne des Dekrets vom 5. März 1985 zu sein. Die Politik bezüglich der Vermietung von Gütern sei allerdings eine Angelegenheit, für die der Nationalgesetzgeber zuständig geblieben sei.

2.A.3. Was den schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil betrifft, weisen die klagenden Parteien darauf hin, daß sie einer - vorkommendenfalls vorläufigen - Anerkennung aufgrund des Artikels 13 des Dekrets vom 20. Februar 1991 bedürften. Würden die angefochtenen Artikel des vorgenannten Dekrets nicht einstweilig aufgehoben, so könnten die klagenden Parteien keine Anerkennung für zusätzliche Zeitspannen von höchstens drei Jahren bekommen, so daß die Seniorenwohnheime "De Blanke Duinen" und "Ster der Zee" geschlossen werden müßten. Der sich aus diesen

Schließungen ergebende, schwerlich wiedergutzumachende, ernsthafte Nachteil würde durch den Verlust der in den beiden Einrichtungen getätigten Investitionen im Wert von mehreren Dutzenden von Millionen, den allmählichen Abbau einer umfassenden Infrastruktur, die Arbeitslosigkeit des Personals und die Schwierigkeiten, den finanziellen Verbindlichkeiten kurzfristig nachzukommen, verursacht werden. Außerdem würde das Entfernen der betagten Bewohner bei vielen zu einem Trauma führen und dem Ruf der beiden Einrichtungen erheblich schaden.

Bezüglich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

1.B.1. Aus Artikel 21 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, daß eine Klage auf einstweilige Aufhebung nur zusammen mit einer Nichtigkeitsklage bzw. nach erfolgter Erhebung einer Nichtigkeitsklage anhängig gemacht werden kann. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist der Nichtigkeitsklage also untergeordnet.

Daraus ergibt sich, daß die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage bereits in die Untersuchung der Klage auf einstweilige Aufhebung mit einzubeziehen ist.

1.B.2. Die Verfassung und das Sondergesetz von 6. Januar 1989 schreiben vor, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Klage erhebt, ein Interesse nachzuweisen hat; die Popularklage ist also nicht zulässig. Das erforderliche Interesse liegt nur bei denjenigen vor, die durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig in ihrer Situation getroffen werden könnten.

1.B.3. Eine erste, im Rahmen des Verfahrens auf einstweilige Aufhebung durchgeführte Prüfung erlaubt es nicht, zur Genüge festzustellen, daß die Nichtigkeitsklage wegen fehlenden Interesses sämtlicher Parteien im Hinblick auf beide angefochtenen Bestimmungen sofort als unzulässig zurückzuweisen wäre.

Bezüglich der Klage auf einstweilige Aufhebung

2.B.1. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei grundsätzliche Bedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann :

- 1° Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- 2° Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Rechtsnorm muß einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen können.

Da beide Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung, daß eine von beiden Bedingungen nicht erfüllt ist, zur Ablehnung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Zur Beurteilung der zweiten Bedingung bestimmt Artikel 22 desselben Gesetzes außerdem folgendes : "Die Klageschrift enthält eine Darstellung des Sachverhalts, aus der hervorgehen soll, daß die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Rechtsnorm einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen könnte".

2.B.2. Der einzige Nachteil, der im vorliegenden Fall zu prüfen ist, ist derjenige, der sich aus der den Klägern auferlegten Verpflichtung, ihre Einrichtungen von nur einer einzigen natürlichen oder juristischen Person betreiben zu lassen, ergeben könnte.

2.B.3. Die klagenden Parteien zählen eine Reihe von - ihnen zufolge umständlichen - Maßnahmen auf, die sie gemeinsam treffen müßten, um den angefochtenen Dekretsbestimmungen zu entsprechen.

Von ihnen wird behauptet aber nicht nachgewiesen, daß sie trotz gemeinsamer Bande - die beiden Besitzer der vermieteten Gebäude sind im ersten Grad miteinander verwandt und haben beide in den Rechtspersonen Führungspositionen inne - unüberwindbare Schwierigkeiten empfinden, die sie daran hinderten, die im Dekret vorgeschriebene Bedingung des Einzelbetriebs sofort zu erfüllen; genausowenig wird von ihnen nachgewiesen, daß im Falle der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen die heutige Führung ihrer Einrichtungen nicht ohne ernsthaften Nachteil wiederhergestellt werden könnte.

Nicht die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Dekretsbestimmungen, sondern der Umstand, daß die Kläger diese nicht rechtzeitig einhalten, könnte zu einer Weigerung der Anerkennung führen, die ihrerseits die Schließung der zwei von den klagenden Parteien verwalteten Einrichtungen zur Folge haben könnte.

2.B.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß eine der zwei für die einstweilige Aufhebung vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt ist. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist demzufolge zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen :

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Oktober 1991.

Der Kanzler,

(gez.) L. Potoms

Der Vorsitzende,

(gez.) J. Delva